Regierungs-Blatt

für bas

Großherzogthum

Sadfen = 28 cimar = Eifenach.

Nummer 9

Beimar.

11. Mai 1881.

3nhaft: Miniferial-Belauntmachung, Die Entmundigung einer Person wegen Geiftestrautheit betreffend S. 71.
— Miniferial-Belauntmachung, Bechsel in ber Person bes Exprepriations-Rommissar für bie Fetbabahr betreffend S. 77. - Riche-Geiebaltu S. 78.

Ministerial:Bekanntmachungen.

[37] I. Während nach § 85 bes Gefches über die elterliche Gewalt und bas Bornundsschaftswesen vom 27. März 1872 Bolliabrige, welche nach Gehör eines oder mehrerer lerzte für bes Bernunftgebranchs beraubt erktärt worden sind, unter Bornundsschaft gestellt werden miffen, sofern die elterliche Gewalt über sie nicht fortbauert, bestimmt die bentsche Eivilprozespordnung in den § 539 und folg., daß eine Berson nur auf Antrag durch Beschlung is der Antsgerichts, bei welchem sie ihren allgemeinen Gerichtsstand hat, sur geistesteraut (wahnsinnig, blöbsinnig u. s. w.) erklärt werden könne. Der Antrag kann von dem Ehegatten, einem Berwandten oder dem Bornunde des zu Entmindsienden, gegen eine Ehefran nur von dem Ehemanne, gegen eine unter väterlicher Gewalt oder unter Bornundsschaft stehende Person nur von dem Vater oder dem Vormunde gestellt werden. In allen Fällen ist auch der Sate Satersanwalt bei dem vorgesetzen Landsgerichte zur Stellung des Antrags bestigt.

Hervorgetretene Zweifel über bas Berhaltniß biefer reichsgesehlichen Beftimmungen zu ber angezogenen Vorldvift bes Landesgesehes vom 27. März 1872 und über die Wirtung, welche jene auf diese ausgenot haben, sowie bas Bedürfniß ber Gerstellung eines gleichmäßigen Verfahrens für die Fälle,